

Versicherungsschutz

Personenversicherungen

1. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist jedes Rotkreuzmitglied aufgrund seines Dienstverhältnisses gegen die Folgen von Dienstunfällen versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst Unfälle in einer Rotkreuzunterkunft, während der Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit für das DRK, sowie auf dem direkten Weg zu oder von der Rotkreuztätigkeit. Dem DRK wird durch die gesetzliche Unfallversicherung die zivilrechtliche Haftung gegenüber dem aktiven Rotkreuzler abgenommen.

Als Unfall wird hierbei ein von außen, plötzlich auf den Körper einwirkendes Schadensereignis, welches unfreiwillig zu einer Gesundheitsschädigung führt, bezeichnet.

Der Unfallversicherungsträger gewährt Heilbehandlung, soweit Art und Schwere der Gesundheitsstörung dies erfordern. Die Heilbehandlung umfasst:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel (einschließlich therapeutischer Maßnahmen)
- Ausstattung mit Prothesen
- Gewährung von Pflege

Das DRK hat jeden Dienstunfall gegenüber der Berufsgenossenschaft (Bundesausführungsbehörde Wilhelmshaven) als Unfallversicherungsträger anzuzeigen. Der Unfall ist binnen 3 Tage mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige anzuzeigen. Todesfälle sind außerdem fernmündlich oder per Telefax unverzüglich (max. 48 Stunden) dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Daher gilt:

Jeder Gruppenführer muss sicherstellen, dass Dienstunfälle über den Dienstweg unverzüglich an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes weitergeleitet werden.

2. Zusatzunfallversicherung.

Für den Fall der dauernden Beeinträchtigung der Gesundheit durch einen Unfall (kein Bandscheibenvorfall, o.ä.) steht ein Invaliditätskapital bis zu 40.000,- DM zur Verfügung. Für den unfallbedingten Tod steht eine Summe von 20.000,- DM zur Verfügung.

3. Auslandskrankenversicherung

Führt der Kreisverband selbständig eine Fahrt ins Ausland durch (Erholungsmaßnahmen, Hilfsgütertransporte) so ist dringend der Abschluss einer privaten Krankenzusatzversicherung anzuraten. Sie sichert die Abdeckung der Kosten eines evt. anstehenden medizinisch notwendigen Rücktransportes, aber auch die Übernahme von Kosten einer im Ausland stattfindenden medizinisch notwendigen Heilbehandlung. Eventuell in Vorleistung getretene gesetzliche Krankenkassen könnten sonst ihr Mitglied in Regreß nehmen. Preis für 1 Jahr ca. 14,- DM für Aufenthalte bis zu 6 Wochen.

5. Lebensversicherung

Bei Auslandsfahrten in Krisengebiete ist darauf zu achten, dass im Versicherungsfall die privat abgeschlossene Lebensversicherung von der Verpflichtung zur Leistung frei sein kann. Durch frühzeitige Anmeldung beim Versicherer kann der Versicherungsnehmer jedoch einen Leistungsausschlußverzicht vereinbaren. In jedem Fall ist hier jedoch eine schriftliche Deckungszusage erforderlich. Diese muss für jeden Einsatz neu eingeholt werden. Die Entscheidung der Deckungszusage liegt immer im Ermessen des Versicherers und muss von Einzelfall zu Einzelfall geprüft werden. Insbesondere ist auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Einsatzkraft hinzuweisen, denn die allgemeinen Versicherungsbedingungen kennen nur die Leistung bei einem beruflich bedingtem Aufenthalt.

Sachversicherungen

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung gewährt Schutz gegenüber Schadenersatzansprüchen Dritter gegen Dienststellen des DRK und dessen Mitarbeiter sowie Helfer/-innen.

Die vom DRK abgeschlossene Haftpflicht umfasst die Regulierung aller Schäden, in denen RK-Angehörige für einen im Dienst verschuldeten Personen- oder Sachschaden haftpflichtig gemacht werden können. Ebenso beinhaltet die Haftpflichtversicherung die Abwehr unberechtigter Ansprüche, ggf. auch mit Rechtsbeistand.

Die Höhe der Ersatzleistung ist beschränkt auf

- 5.000.000,- DM für Personenschäden (max. 3.000.000,-DM je Person)
- 5.000.000,- DM für Sachschäden

Beispiel eines Haftpflichtschadens:

Während einer Sicherheitswache auf dem Fußballfeld des Sportvereins Blau-Weiß werden die am Spielfeldrand sitzenden Sanitäter ins Clubhaus gerufen. Dort sei eine Person zusammengebrochen. Sofort eilen die Sanitäter in das Vereinshaus, übersehen jedoch den im Gang befindlichen Garderobenständer. Dieser wird umgerissen und ein an der Garderobe befindlicher Mantel wird zerrissen. Der Eigentümer fordert Schadenersatz. Dieser steht ihm zu. Die Rotkreuzler haben durch Fahrlässigkeit (Unachtsamkeit) in Ausübung ihres Rotkreuzdienstes den Schaden verursacht. Der Geschädigte hat jedoch nur Anspruch auf den Zeitwert des Mantels. Dies gilt grundsätzlich in der Haftpflichtversicherung, es ist immer nur der Zeitwert zu ersetzen.

Bei allen Haftpflichtschäden ist darauf zu achten, dass die Beurteilung der Schuldfrage ausschließlich Sache des Versicherungsunternehmens ist. Der Ersatzanspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft wird gefährdet, wenn der Schadenverursacher (Rotkreuzler) gegenüber dem Geschädigten irgendwelche Ansprüche anerkennt oder auch ein Verschulden zugibt, ehe ein solches entgeltlich festgestellt wurde.

Ebenso greift die Haftpflicht niemals im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art.

Nicht versichert sind Beschädigungen oder Verlust von Dingen und Ausrüstungsgegenständen die der Rotkreuzler aus Privatbeständen in den Dienst miteinbringt. Hierunter fallen private Bekleidung, Brillen, Taschenlampen, o.ä.

Kraftfahrzeuge- und damit in Zusammenhang stehende Versicherungen

1. KFZ-Haftpflichtversicherung

Schäden die ein KFZ des DRK verursacht sind durch die KFZ Haftpflichtversicherung gedeckt. Hierunter fallen jedoch nur Fahrten, die mit Wissen des Dienstvorgesetzten ausgeführt werden, Schwarzfahrten gehen zu Lasten des Fahrers (Regressmöglichkeit).

Insbesondere bei Bundes- und Landesfahrzeugen sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Der Versicherungsschutz greift zunächst nur bei Ausbildungs- und Bewegungsfahrten. Wird das Fahrzeug zusätzlich für Organisationszwecke eingesetzt, so ist eine Zusatzversicherung des Kreisverbandes erforderlich. Fährt beispielsweise ein Bundes-KTW auf dem Kirmesgelände einen Passanten an, so ist schwer zu erklären, dass es sich um eine Bewegungsfahrt handelt. Fahrzeuge des Bundes oder Landes sind vor Antritt von Auslandsfahrten zusätzlich zu versichern, auch dann, wenn die Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten vorliegt. Der Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland (Bund und Land treten als Eigenversicherer auf).

2. Kaskoversicherung

Die Teil- bzw. Vollkaskoversicherung kann nur durch den jeweiligen Kreisverband abgeschlossen werden. Neben Brand, Blitzschlag, Explosion, Zusammenstoß mit Haarwild und Glasbruch ist auch die Entwendung gem. AKB versichert.

In der Vollkaskoversicherung ist darüber hinaus auch der Schaden am eigenen Fahrzeug durch selbst verschuldete Unfälle versichert. In der Regel gelten in der Kaskoversicherung Selbstbeteiligungen von 300,- DM bis 1000,- DM je Schadenfall.

Die Mitnahme von Privatpersonen zu nichtdienstlichen Zwecken in KFZ des DRK muss unterbleiben. Die Begleitung eines Patienten durch den Angehörigen während eines Krankentransportes fällt nicht unter diese Regelung.

3. Anhänger (Unfallhilfsstellen, Bootstrawler, etc.)

Anhänger sind zunächst einmal über das Zugfahrzeug versichert. Dies gilt so lange wie sie mit dem Zugfahrzeug eine Einheit bilden. Für den abgestellten Hänger und den daraus erwachsenden Gefahren ist jedoch eine separate Versicherung erforderlich. Dies ist dringsten anzuraten. Beispielsweise kann sich ein Hänger auf einer abschüssigen Strecke selbständig machen und großen Schaden anrichten. Dies müsste dann der Halter zahlen. In der Regel verfügt ein versicherter Hänger über ein eigenes Kennzeichen mit gültigem Stadtsiegel.

Bei KFZ-Schadensfällen sind folgende Dinge zu beachten:

- Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben.
- Polizei hinzuziehen.
- Schadenanzeige ausfüllen (siehe Anlage).
- Kreisverband über den Dienstweg informieren.

4. Rechtsschutzversicherung

Viele DRK Kreisverbände haben für die auf sie zugelassenen KFZ eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Versichert ist somit die Inanspruchnahme durch jeden berechtigten Fahrer. Die einzelnen Leistungen bestehen aus

KFZ-Schadenersatz-Rechtsschutz

Für die Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche wie Reparatur, Schmerzensgeld, Verdienstaufschlag, usw.

Fahrzeug-Straf-Rechtsschutz

Für die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Ordnungswidrigkeit oder fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.

Führerschein-Rechtsschutz

Für Führerscheinangelegenheiten vor Verwaltungsgerichten und ab Widerspruch auch vor Verwaltungsbehörden wegen Entzuges, Wiedererlangung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis.

KFZ-Vertrags-Rechtsschutz

Für Streitigkeiten aus Verträgen, die in Zusammenhang mit dem KFZ stehen, (Kauf, Reparatur, Finanzierung, usw.)

Folgende Kosten werden übernommen:

- Anwaltskosten
- Gerichtskosten
- Gutachterkosten
- Kosten gegnerischer Nebenkläger
- Gegnerische Prozesskosten bei Prozessverlust